

RECHT

UNEHELICHE KINDER

Sind nun wer

Nach deutschem Recht waren uneheliche Kinder mit dem Vater, der sie gezeugt hatte, nicht verwandt. Von dieser Woche an sind sie es.

Die Grotteske hat ein Ende. Am 1. Juli tritt die Reform des Unehelichen-Rechts in Kraft. Die unehelichen Kinder, im Volksmund Bastarde, Banckerle, Niemandskinder und im Behördenjargon „u. e.“ geheißenen — sie sind nun wer vor dem Gesetz.

Die Reform, nach den Worten des ehemaligen Bundesjustizministers Horst Ehmke (SPD) „seit einem halben Jahrhundert überfällig“, bewirkt die Gleichstellung von Kind und Kegel, zieht den Vater stärker zur Verantwortung als bisher und stärkt die rechtliche Stellung der Mutter. Neuerungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB):

- ▷ Das uneheliche Kind steht unter der „elterlichen Gewalt“ der Mutter; die bisherige Amtsvormundschaft entfällt. In Zukunft darf die Mutter beispielsweise ein Sparbuch für ihr Kind anlegen, ohne es beim Amtsvormund abliefern zu müssen.
- ▷ Das uneheliche Kind trägt — auch als Ehebruchskind einer verheirateten Frau — den Familiennamen seiner Mutter zur Zeit der Geburt. Nimmt die Mutter eines unehelichen Kindes nach Auflösung ihrer Ehe wieder ihren Mädchennamen an, so erhält ihn auch das Kind, wenn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- ▷ Uneheliche und eheliche Kinder sind in ihren Unterhaltsansprüchen gleichgestellt. Die Bemessung des Unterhalts, bisher an den Lebensverhältnissen der Mutter orientiert, richtet sich künftig nach der Lebensstellung beider Eltern.
- ▷ Der Vater hat seinem unehelichen Kind bis zu dessen 18. Lebensjahr „mindestens den Regelunterhalt“ zu zahlen, der durch Rechtsverordnung erstmals einheitlich festgesetzt wird; er ist darüber hinaus unterhaltspflichtig, bis die Ausbildung des Kindes — etwa ein Studium — beendet ist.
- ▷ Das uneheliche Kind erbt nach dem Tode seines Vaters wertmäßig wie dessen eheliche Kinder.

Die „wichtigste Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches seit 1900“ (Justizstaatssekretär Dr. Hermann Maassen) tritt zu einem Zeitpunkt in Kraft, da etwa jedes 20. Kind in der Bundesrepublik unehelich geboren wird. Während im Nachkriegsjahr 1946 rund 120 000 uneheliche Geburten und im Jahre 1957 noch 64 000 registriert wurden, ist die Zahl nunmehr auf etwa 45 000 jährlich abgesunken.

Fast 40 Prozent aller unehelich geborenen Kinder werden, wie das Statistische Bundesamt ermittelte, durch

spätere Eheschließung der Eltern legitimiert. Trotzdem profitieren immerhin noch rund 900 000 nichteheliche Kinder unter 21 Jahren — das sind fünf Prozent aller minderjährigen Bundesbürger — von der Reform.

Den unehelichen Kindern „die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern“ — das gelobten, fast wortgleich, die Weimarer Reichsverfassung von 1919 wie das Bonner Grundgesetz von 1949. Aber der Verfassungsauftrag blieb in der ersten deutschen Republik und in den ersten beiden Jahrzehnten des Bonner Staates unerfüllt.

Der Gesetzgeber benahm sich wie ein renitenter Zahlvater: Er kam seiner Verpflichtung gegenüber unehelichen Kindern nur unter gesetzlichem Druck nach — nachdem das Bundesverfassungsgericht, einmalig in der Geschichte der Bundesrepublik, dem

Zum erstenmal verzichtete der Gesetzgeber auf einen besonderen Titel im BGB, der das Recht der unehelichen Kinder zusammenfaßt. Vielmehr wurde auch optisch eine Gleichstellung vollzogen: Die Fragen der Abstammung, des Unterhalts, des Namens und des Erbrechts sind für eheliche wie für nichteheliche Kinder in zusammenhängenden Abschnitten geregelt.

Doch während der CDU-Abgeordnete Dr. Anton Stark die um das Reformgesetz bereicherte Bundesrepublik als „eines der fortschrittlichsten Länder“ rühmt, wännen sich deutsche Väter unehelicher Kinder im „größten Schieber- und Hurenstaat, der jemals auf deutschem Boden bestanden hat“.

So artikuliert sich der „Verband der Unterhaltsverpflichteten für unehelich geborene Kinder in der Bundesrepublik Deutschland“ (VDU), Sitz Nürnberg, in dem sich 1500 von mehr als einer Million „u. e.“-Vätern zusammen-



Vaterschaftsbestimmung im Labor: Mutter weiß, Vater glaubt

säumigen Gesetzgeber im Januar 1969 einen Termin gesetzt hatte.

Die Tilgung aller Diskriminierungen erforderte ein Mammutgesetz. Allein der Regierungsentwurf umfaßte 111 Seiten. Im Parlamentsausschuß für das Nichtehelichengesetz und im Plenum des Bundestages korrigierten, formulierten und redigierten die Rechtsexperten 17 Monate lang.

Das Unehelichen-Unrecht hatte die gesamte Rechtsordnung durchdrungen. Neben der Neuformulierung der BGB-Paragrafen über Abstammung, Namensrecht, elterliche Gewalt, Ehelich-Erklärung, Adoption, Unterhalt und Erbrecht mußten zahlreiche andere Gesetze geändert werden; so das Ehegesetz, die Höfeordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, die Zivilprozeß- wie die Konkursordnung, das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Personenstandsgesetz und das Gerichtskosten-gesetz, die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, die Kostenordnung, das Jugendwohlfahrtsgesetz,

geschart haben. Der Väter-Verein, dem es laut „Frankfurter Rundschau“ offensichtlich „nur darum geht, nicht zur Kasse gebeten zu werden“, will Verfassungsklage gegen das Reformwerk erheben: „Das Gesetz strotzt nur so vor Ungerechtigkeit.“

Tatsächlich werden die Väter stärker in die Pflicht genommen als bisher, während die Rechte der Mütter erweitert werden — eine Art historische Wiedergutmachung. Denn bislang hielt es der Staat für angezeigt, die Mutter eines unehelichen Kindes für die voraufgegangene „unsittliche Handlung“ — so heißt es in den 1888 protokollierten Motiven zum BGB — zu bestrafen. Er verweigerte ihr die elterliche Gewalt und übertrug sie einem Amtsvormund.

Nur ausnahmsweise und „auf Antrag“ durften ihr seit 1961 vom Vormundschaftsgericht Elternrechte zugestanden werden — und auch diese wiederum nur eingeschränkt. Bei allen wesentlichen Entscheidungen behielt der Amtsvormund das letzte Wort.

Denn ihm oblag die gesetzliche Vertretung des Kindes in persönlichen und vermögensrechtlichen Fragen, so beim Abschluß von Lehr- und Arbeitsverträgen oder wenn es um Einwilligung zu einer Operation ging. Amtsvormund wurde automatisch „mit der Geburt eines unehelichen Kindes“ — so Paragraph 40 des Jugendwohlfahrtsgesetzes alter Fassung — „das Jugendamt des Geburtsorts“.

Dieses „gesetzlich verankerte Mißtrauensvotum“ (SPD-Rechtspolitiker Dr. Wolfgang Stammberger) wollte selbst der Reform-Entwurf nicht restlos beseitigen. Die Amtsvormundschaft sollte danach ersetzt werden durch eine „Beistandschaft“ des Jugendamtes „für alle Angelegenheiten des Kindes“.

Der Bundesrat, die Vertretung der Länder, empfand diese Regelung immer noch als eine „Diskriminierung der Mutter“. Die Idee der Beistandschaft, so monierte der Hamburger Senator Dr. Ernst Heinsen, beruhe „auf dem überholten Leitbild“, das die ledige Mutter für weniger geeignet als die verheiratete halte, ihr Kind zu erziehen.

Die Initiative des Bundesrates bewirkte, daß nun — nach neuem Reformrecht — das uneheliche Kind grundsätzlich der elterlichen Gewalt seiner Mutter untersteht. Im BGB-Kommentar von Palandt wird erläutert: „Ihre Stellung gleicht der einer alleinstehenden ehelichen Mutter.“

Sofern das Kind nicht auch nach neuem Recht eines Vormundes bedarf — wenn seine Mutter noch minderjährig ist —, wird lediglich ein Beamter des Jugendamtes zum Pfleger bestellt. Selbst diese Pflégenschaft aber muß auf Antrag der Mutter vom Vormundschaftsgericht aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn dies „dem Wohle des Kindes nicht widerspricht“.

Der Aufgabenbereich des Pflegers ist freilich ohnehin beschränkt. Er darf lediglich Unterhaltsansprüche sowie Erb- und Namensrechte durchsetzen und hat vorab die Feststellung der Vaterschaft zu betreiben.

Nach altem Recht mußte das uneheliche Kind um seine Herkunft in zwei Prozessen streiten:

- ▷ mit der Statusklage vor dem Landgericht „auf Feststellung der blutsmäßigen Abstammung“ und
- ▷ mit der Unterhaltsklage vor dem Amtsgericht auf Feststellung der Zahlvaterschaft.

Das widersinnige Verfahren konnte dazu führen, so die Bundesregierung, „daß die Vaterschaft in einem Urteil bejaht, im anderen verneint wird“. Dagegen sieht das neue Gesetz zwei Wege vor, die „den Rechtsschein der Vaterschaft“ begründen sollen:

- ▷ die Anerkennung durch den Vater, die rechtlich absolut verbindlich ist;
- ▷ die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft in einem Verfahren vor dem Amtsgericht, dessen Urteil zu-

gleich Grundlage für die Unterhaltsverpflichtung sein soll.

Bei minderjährigen Vätern müssen deren Eltern einer Anerkennung zustimmen. Die neue Verwandtschaft zwischen dem unehelichen Vater und seinem Kind kann auch eine Unterhaltspflicht der Großeltern begründen.

Mogeleien bei der Anerkennung hat der Gesetzgeber bewußt in Kauf genommen: „Der Mann wird in der Regel nicht vorsätzlich eine unrichtige Anerkennung abgeben, allenfalls dann, wenn er die Mutter des Kindes heiraten will.“ Solch fromme Lüge sei ebenso hinzunehmen wie die Möglichkeit, „daß die Mutter einen Mann veranlaßt, irrtümlich eine unrichtige Anerkennung abzugeben“. Zudem: Vater, Mutter und Kind dürfen die Anerkennung anfechten — der Vater beispielsweise binnen eines Jahres, nachdem ihm „die Umstände, die gegen die Vaterschaft sprechen, bekanntgeworden sind“.

Und mannigfache Umstände, die zu anderen Umständen geführt haben können, sind nicht selten. Am Intimfreund nagt auch in Zukunft mehr noch als am Ehemann jener Zweifel, der von Euripides bis zu Goethe in die Weltliteratur eingegangen ist: Die Mutter weiß, daß es ihre Kinder sind, der Vater glaubt es nur. Ein Liebhaber, der solche Ungewißheit nicht erträgt und deshalb eine Anerkennung des Kindes scheut, muß sich auf Feststellung der Vaterschaft verklagen lassen.

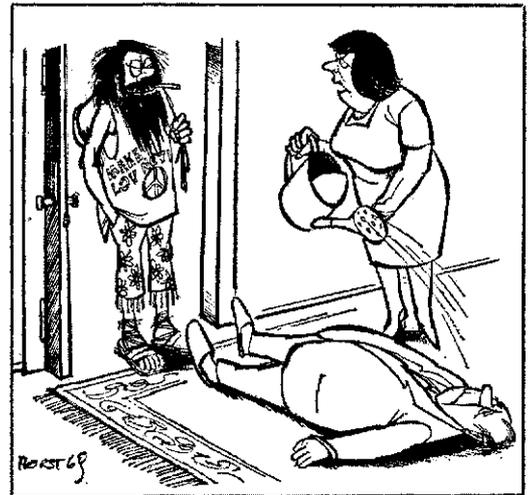
Schon bisher galt als Vater des unehelichen Kindes, „wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beige-wohnt hat“. Gegen diese Vaterschaftsvermutung konnte sich nur wehren, wer

- ▷ entweder dartat, daß er nicht der biologische Vater sein konnte,
- ▷ oder bewies, daß die Mutter während der Empfängniszeit außer mit ihm auch noch mit anderen Männern geschlafen hatte.

Versuchte er das eine, so ließ ihn häufig die Medizin im Stich. Trug er



SPIEGEL-Titel 16/1968
Kind gleich Kegel



Nürnberg Nachrichten

„... konnten Sie ihm das nicht schonender beibringen, daß Sie nach der Reform des Niehehelichenrechts, ab 1. Juli 1970, mit ihm verwandt sind?“

die „Einrede des Mehrverkehrs“ (exceptio plurium) vor, so scheiterte er meist an der Beweislast. Regelmäßig erwies sich weder die Mutter als erinnerungsfreudig noch ein anderer, nun ebenfalls finanziell gefährdeter Liebhaber der Frau.

Im neuen Recht bleibt die Vaterschaftsvermutung erhalten, denn — so die offizielle Begründung — „der positive Nachweis der Vaterschaft“ sei „auch bei den heutigen fortschrittlichen Untersuchungsmethoden sehr schwierig“. Aber die Reformen verbesserten die Ausgangsposition des angeblichen Vaters. Während er früher beweisen mußte, daß er unmöglich der Erzeuger sein könne, ist nun von Gerichts wegen durch eigene Beweiserhebung zu prüfen, ob „nach Würdigung aller Umstände schwerwiegende Zweifel an der Vaterschaft verbleiben“.

Zu solcher Prüfung sind je nach Lage des Falles erforderlich: Blutgruppenuntersuchungen, Fermentgutachten, erbkundliche Gutachten, Tragzeitgutachten, Zeugungsfähigkeitsnachweise, Gutachten über Rasseeigentümlichkeiten des Kindes und des Mannes.

Gleichwohl gehört die vieldeutige Einschränkung („schwerwiegende Zweifel“) für den Tübinger Rechtsprofessor Hermann Lange „zu den neuralgischen Punkten“ des Gesetzes. Die Reformen hingegen gaben sich, bestärkt durch „erhebliche Fortschritte“ der Medizin, optimistisch: „Allein durch Blutgruppengutachten lassen sich gegenwärtig mehr als 80 Prozent aller untersuchten Männer, die nicht Vater des Kindes sind, ausschließen. Es ist anzunehmen, daß dieser Prozentsatz sich in Zukunft noch erhöhen wird.“ Ein Liebhaber, bei dem die Wissenschaft versagt, hat die Vaterschaftsvermutung gegen sich.

In Beweisnot gerät der prozessierende Pfleger eines Kindes, wenn dessen Mutter innerhalb kurzer Zeit mehreren Männern ihre Gunst gewährt hat. „Eine Vaterschaftsvermutung, die sich gleichzeitig gegen

mehrere Männer richtet“, erkannten die Reformer, würde „den Naturgesetzen widerstreiten“. Dem Kind bleibt nur die Hoffnung, daß einer im Netz der Wissenschaft hängenbleibt. Von der Möglichkeit, „ohne Feststellung der Vaterschaft einen Unterhaltsanspruch gegen einen oder mehrere Beischläfer zu gewähren“, hielt der Gesetzgeber nichts, weil auf diese Weise „eine zweite, mindere Klasse von unehelichen Kindern geschaffen“ würde.

Auch ein pikantes Pillen-Problem wird das neue Gesetz selbstverständlich nicht lösen: „Wer hindert eine gewissenlose Frau“ daran, argwöhnige Vorsitzender Wolfgang Rittig vom VDU, „als Geliebte eines vermögenden Mannes diesem vorzuspiegeln, sie nehme die Pille, um dann auf dem Weg über das Kind einen Teil seines Vermögens zu ergattern?“

Auf diese Weise könnte der Liebhaber in der Tat zum Verkehrsoffer werden. Denn selbst wenn die Mutter eine arglistige Täuschung zugäbe — das Kind wäre an diesem Manöver nicht beteiligt; an seiner Unterhaltsberechtigung würde sich nichts ändern.

Die Mutter selber kann Unterhaltsansprüche unmittelbar vor und nach der Niederkunft geltend machen. Paragraph 170 c des Strafgesetzbuches bestimmt bereits, daß mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft wird, „wer einer von ihm Geschwängerten gewissenlos die Hilfe versagt, deren sie wegen der Schwangerschaft oder der Niederkunft bedarf“. Nun ist das Ausmaß der Hilfe neu festgelegt worden.

Während die Mutter früher nur finanzielle Unterstützung für sechs Wochen nach der Entbindung beanspruchen konnte, hat sie jetzt einen Unterhaltsanspruch gegen den Vater für die Dauer von sechs Wochen vor bis acht Wochen nach der Entbindung, damit ihr „vor der Geburt wirtschaftliche Sorgen“ und seelische Belastungen erspart werden. In Ausnahmefällen soll die Unterhaltungspflicht sogar bis auf ein Jahr ausgedehnt werden.

Begründung: „Für die gedeihliche Entwicklung eines Kindes ist nach den Erkenntnissen der Psychologie und Pädagogik das erste Lebensjahr von besonderer Bedeutung. Fehlt es dem Kind in dieser Zeit an der richtigen Betreuung, so kann es Schäden für das ganze Leben davontragen.“

Ob aber der Vater zu dieser Zeit oder später sein Kind zu Gesicht bekommt, „ob und in welchem Umfange“ er mit ihm verkehren darf, hängt weitgehend von der Mutter ab. Wenn sie den Kind-Vater-Kontakt verweigert, bietet selbst die Anrufung des Vormundschaftsgerichts wenig Aussicht auf Erfolg, da „im Zweifel der Antrag des Vaters abzulehnen ist“, wie Rechtsprofessor Lange rügt.

Der Gelehrte hält überhaupt für „fragwürdig, dem Vater auf der einen Seite die gleichen Lasten aufzuerlegen wie dem ehelichen Vater, bei seinen Rechten aber von dem Leitbild eines Mannes auszugehen, der von seinem

Kind nichts wissen will und dieses nur gefährden könnte“.

Die VDU-Leute fordern denn auch: „Wenn wir nun schon mit dem Kind verwandt sind, was wir begrüßen, so dürfen wir nicht nur mehr Pflichten bekommen, sondern müssen auch mehr Rechte erhalten.“ Insbesondere müsse die Möglichkeit geschaffen werden, „daß das Kind auch in der Familie des Vaters aufwachsen kann und die Mutter zur Unterhaltungspflicht herangezogen wird“. Tatsächlich mag es mitunter billiger sein, ein Kind in der Familie aufzuziehen, als für ein uneheliches zu zahlen.

Bislang lag die Festsetzung des Unterhalts im Ermessen der Gerichte. Die befanden durchaus unterschiedlich: Während die Hamburger Berufungskammern den Unterhalt nach dem Alter der Kinder staffelten (100 bis 150



VDU-Vorsitzender Rittig
Verwandtschaft willkommen

Mark im Monat) und das Landgericht Wiesbaden einen Durchschnittswert von 123,60 Mark errechnete, blieben andere Gerichte noch unter 100 Mark.

Eine differenzierte Lösung wiederum anderer Art präsentierte das Düsseldorf Landgericht, die „Düsseldorfer Tabelle“ (letzter Stand: Januar 1969). Danach konnten Mütter der niedrigsten Verdienstgruppe (Gehalt bis 800 Mark netto im Monat) 105 Mark Alimente verlangen, Angestellte und weibliche Beamte der unteren Gruppen (mit einem Einkommen zwischen 750 und 1100 Mark) 120 Mark, Fremdsprachensekretärinnen, Modezeichnerinnen und Operationsschwestern (900 bis 1400 Mark Gehalt) 135 Mark, weibliche Beamte des gehobenen Dienstes und Lehrerinnen (1100 bis 1900 Mark Gehalt) 150 Mark, Akademikerinnen, Künstlerinnen und Redakteurinnen (1500 bis 2500 Mark Gehalt) 170 Mark Alimente.

Nummehr aber soll ein einheitlicher Richtsatz für die gesamte Bundesrepublik gelten: der „Regelunterhalt“. Er

soll für Väter, Mütter und Kinder klare Verhältnisse schaffen, Streit vermeiden helfen, etwaige Prozesse vereinfachen und den Erlaß einstweiliger Verfügungen erleichtern.

Die Rechtsverordnung der Bundesregierung über den Regelunterhalt, der künftig alle zwei Jahre überprüft werden soll, sieht folgende monatlichen Unterhaltsleistungen vor:

- ▷ bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 108 Mark,
- ▷ vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 132 Mark,
- ▷ vom 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 156 Mark.

Die Formulierung des Gesetzgebers, daß „mindestens der Regelunterhalt zu zahlen“ sei, macht deutlich, daß Unterhaltspflichtige durchaus mit höheren Zahlungen rechnen müssen. Bisher mußte der Vater für ein uneheliches Kind insgesamt etwa 30 000 Mark aufbringen. Damit dürfte er künftig nicht mehr davonkommen.

Bisheriges Bemessungskriterium war die Lebensstellung der Mutter. Fortan ist die Lage beider Eltern maßgebend. Und zum Begriff „Lebensstellung“ gehören nach herrschender Rechtsmeinung nicht nur die berufliche Betätigung, das Einkommen und das Vermögen, sondern auch die Ausbildung, die Erziehung und die Position in der Gesellschaft.

Für den gut verdienenden oder gar vermögenden Vater bedeutet das: Er wird „einen höheren“ als den im Gesetz vorgeschriebenen Regelunterhalt, so der BGB-Kommentar von Palandt, leisten müssen, ungeachtet weiterer Zahlungen „für eine gehobene Ausbildung mit allen ihren Anforderungen“; und zwar über das 18. Lebensjahr des Kindes hinaus. Das hängt — wie schon bislang beim ehelichen Sprößling — von seiner „Leistungsfähigkeit“ und von der „Bedürftigkeit des Kindes“ ab. Der Vater kann allenfalls geltend machen, das Kind sei für das gewählte Ausbildungsziel unbegabt oder verzögere ohne Grund den Abschluß seiner Ausbildung.

Die Sicherung der Ausbildungschance hat der Gesetzgeber auch in anderer Hinsicht zu erreichen versucht: Zwischen dem 21. und 27. Lebensjahr soll das uneheliche Kind, im Rahmen eines „vorzeitigen Erbausgleiches“, den dreifachen Durchschnittsbetrag des jährlichen Unterhalts fordern dürfen — weil es zu einem Zeitpunkt, „in dem es in der Ausbildung steht, in dem es heiraten will, in dem es eine Existenz gründen will“ (CDU-MdB Stark), Hilfe unter Umständen am meisten nötig habe.

Diese Regelung ist Bestandteil eines Kernstücks der Reform, die dem unehelichen Kind gewährt, was ihm altdeutsche Gesetzesmacher mit Bedacht vorenthielten: den Erbsanspruch.

Noch 1966 suchte ein Referentenentwurf zur Reform des Unehelichen-Rechts — erarbeitet unter dem katholischen CSU-Justizminister Richard Jaeger — die deutsche Rechtstradition zu wahren: „Durch den biologischen

Akt der Zeugung" werde noch kein Erbrecht für das uneheliche Kind begründet.

1967 hingegen bezeichnete es ein neuer Entwurf, diesmal in der Ära des protestantischen SPD-Justizministers Heinemann formuliert, als „höchst unbillig, wenn der für das Kind nachteilige Umstand, daß es nicht in Familiengemeinschaft mit seinem Vater leben kann ... weiterhin dazu führen würde, daß das Kind im Erbrecht gegenüber ehelichen Kindern benachteiligt wird“.

Die zur Zeit der Großen Koalition schließlich ausgehandelte Erb-Lösung pries der Abgeordnete Stark als einen „Kompromiß auf sehr hohem Niveau“. Danach gehört das uneheliche Kind künftig ebenso wie das eheliche zu den Erben der ersten Ordnung. Selbst wenn der Vater zuungunsten des außerehelichen Abkömmlings ein Testament macht, bleibt dem unehelichen Kind der Anspruch in Höhe des Pflichtteils, der Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Wenn der Vater verheiratet ist und auch eheliche Kinder hat, erhält das uneheliche Kind anstelle des Erbteils einen sogenannten Erbersatzanspruch in Höhe des Erbteils. Das heißt: Das uneheliche Kind gehört nicht zur Erbengemeinschaft der ehelichen Halbgeschwister, sondern hat nur einen Geldanspruch, der aus dem Nachlaß befriedigt werden muß.

Diese Konstruktion hielten die Reformer für zweckmäßig, damit Auseinandersetzungen zwischen den einander oft fremden Nachkommen vermieden würden. Für die Berechnung „wird der Bestand und der Wert des Nachlasses“ zugrunde gelegt, notfalls ist er „durch Schätzung zu ermitteln“.

Zugunsten der ehelichen Kinder, die unentgeltlich „durch Mitarbeit im Haushalt, Beruf oder Geschäft“ des Vaters beigetragen haben, Familienvermögen zu erhalten oder zu vermehren, ist in den neuen Vorschriften eine Ausgleichszahlung vorgesehen, die vom Nachlaß vorab abgezogen werden darf. Die Ausgleichssumme „ist so zu bemessen, wie es mit Rücksicht auf die Dauer und den Umfang der Leistungen und auf den Wert des Nachlasses der Billigkeit entspricht“.

Leer gehen nach den neuen erbrechtlichen Bestimmungen indes alle unehelichen Bundesbürger aus, die vor dem 1. Juli 1949 geboren wurden — eine willkürliche Altersgrenze, die der Nachfolger Heinemanns im Bonner Justizministerium, der heutige Kanzleramtsminister Horst Ehmke, verfassungsrechtlich für „nicht ganz unbedenklich“ hielt.

Die Limitierung, Resultat eines Kompromisses innerhalb der Großen Koalition, macht selbst das Gesetz zur Reform des Unehelichen-Rechts noch zu einem Indiz dafür, worauf die Diskriminierung des unehelichen Kindes unter anderem beruhte: auf wirtschaftlichen Interessen.

Sie verwehrt allen volljährigen unehelichen Bundesbürgern Erbansprü-

che. Sie benachteiligt unehelich Geborene wie jene Tochter eines Frankfurter Geschäftsmannes, die „jahrelang in häuslicher Gemeinschaft mit ihrem Vater gelebt, seinen Namen geführt“ und sich „dem Aufbau seines Geschäftsbetriebes gewidmet“ hatte.

Als die Geschwister ihr das Erbrecht streitig machten, fand das Oberlandesgericht Frankfurt schon 1968, „in so krassen Fällen wie dem vorliegenden“ sei „ein Erbrecht eines unehelichen Kindes nach seinem Vater“ zu bejahen, und legte den Fall dem Bundesverfassungsgericht vor. Auf diese Weise wird sich auch Westdeutschlands höchstes Gericht mit der vom neuen Erbrecht fixierten Altersgrenze befassen müssen.

Leidtragende der neuen Erbregelung ist, andererseits, auch die Ehefrau. Sie fällt, wenn die Eheleute im gesetzlichen Güterstand gelebt haben, zugunsten eines unehelichen Kindes



Großbankier Poullain (M.), Kollegen: „Er ist eine außerordentliche Begabung“

ihres Mannes auf ein Viertel des Nachlasses zurück — Grund genug für den VDU-Vorsitzenden Rittig („Erb-schleierei“) in Nürnberg, eine „Scheidungswelle ungeahnten Ausmaßes“ zu prophezeien, weil sich „die mitarbeitenden Ehefrauen zu Recht weigern werden“, das von ihnen mitgeschaffene Vermögen „völlig fremden Erben“ zu überlassen.

Zumindest trifft zu, was die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ konstatierte: Die Familie habe künftig „ein gutes Teil dessen zu tragen, was dem unehelichen Kind an Verbesserungen zugebilligt wird“ — und sie befinden sich dabei „in ebensolchem Unschuldstand wie das uneheliche Kind“.

Nur: Dieser Lastenausgleich scheint angezeigt in einer Gesellschaft, in der die große Mehrheit der Männer (90 Prozent) und Frauen (70 Prozent) vor der Ehe intimen Umgang pflegt — und viele das Zeugnis solchen Tuns dennoch als Heckenbankert abqualifizieren.

MANAGER

POULLAIN

Stein der Weisen

Sonntags kreuzt er mit seiner Hochsee-Jacht „Saida“ auf der Ostsee zwischen Travemünde und Fehmarn.

Werktags pendelt er mit einer bank-eigenen zweimotorigen Cessna („unser Rosinenbomber“) zwischen der Provinzstadt Münster und der Rheinmetropole Düsseldorf.

Seine Arbeitsräume zeigen denselben Zuschnitt wie seine Anzüge: unauffällig elegant.

Seine Karriere dagegen hebt sich auffällig gegen die anderer deutscher Spitzenmanager ab: Ludwig Poullain, 50, Handelsschul-Absolvent und vor 15 Jahren noch Sparkassen-Revisor mit bescheidenen Aufstiegschancen,

steht seit eineinhalb Jahren an der Spitze des größten deutschen Geldinstituts. Seine Westdeutsche Landesbank, am 1. Januar 1969 aus der Vereinigung der Rheinischen Girozentrale in Düsseldorf und der Landesbank für Westfalen in Münster hervorgegangen*, übertrifft mit einer Bilanzsumme von 34 Milliarden Mark das Geschäftsvolumen der Deutschen Bank noch um rund sechseinhalb Milliarden (siehe Graphik Seite 70). Und der hünenhafte, 1,90 Meter große Poullain hat gute Aussichten, selbst einen so einflußreichen Mann wie Hermann Josef Abs, Ex-Premier der mächtigen Deutschen Bank, zu überflügeln.

Für den Aufsteiger Poullain findet Walter Hesselbach, Chef der gewerkschaftseigenen Bank für Gemeinwirtschaft, eine Erklärung, der auch kriti-

* An dem neuen Institut sind die beiden Spitzenorganisationen der 250 Sparkassen in Nordrhein-Westfalen, der Rheinische Sparkassen- und Giroverband und der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband, zu insgesamt einem Drittel beteiligt. Je ein weiteres Drittel halten das Land und die Landschaftsverbände.